



Niederschrift

**über die
ordentliche Hauptversammlung der**

KST Beteiligungs AG mit dem Sitz in Stuttgart

Geschehen am 28.07.2026

- i. W. achtundzwanzigsten Juli zweitausendsechszwanzig -

Der Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19241 eingetragenen

KST Beteiligungs AG mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend auch die "**Gesellschaft**" genannt -

hat mich, den



Notar Dr. Theo Luy
mit dem Sitz in Stuttgart,

beauftragt, die gesetzlich vorgeschriebene notarielle Niederschrift über die auf heute, 11:00 Uhr, in das SSB-Veranstaltungszentrum Waldaupark, Raum Degerloch, Friedrich-Strobel-Weg 4-6, 70597 Stuttgart einberufene

ordentliche Hauptversammlung

aufzunehmen und damit insbesondere die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beurkunden.

I. Anwesenheit

Es waren anwesend:

1. Vom Aufsichtsrat:

- a) Herr Martin Schmitt,
- Vorsitzender -,
- b) Herr Prof. Dr. Peter Steinbrenner,

die in lit. a) bis b) Genannten;

Nicht erschienen ist das Aufsichtsratsmitglied Herr Florian Fenner, der entschuldigt ist.

2. Von dem Vorstand der Gesellschaft:

Herr Reinhard Voss

3. Die aus dem Teilnehmerverzeichnis ersichtlichen Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter.



II. Eröffnung der Hauptversammlung, Teilnehmerverzeichnis

Unmittelbar vor Beginn der Hauptversammlung ließ ich, der Notar, mir die Art der Präsenzfeststellung durch Ein- und Ausgangskontrolle erläutern. Unregelmäßigkeiten konnte ich dabei nicht feststellen.

Herr Martin Schmitt als Vorsitzender des Aufsichtsrats übernahm gem. § 6 Nr. 5 der Satzung den Vorsitz in der Versammlung und eröffnete die ordentliche Hauptversammlung um 11:07 Uhr.

Im Namen der Verwaltung der Gesellschaft hieß der Vorsitzende die Anwesenden zu der heutigen Hauptversammlung recht herzlich willkommen und begrüßte insbesondere die Aktionäre der Gesellschaft sowie die Aktionärsvertreter.

Er begrüßte ebenfalls den beurkundenden Notar und die anwesenden Mitglieder der Verwaltung der Gesellschaft.

Der Vorsitzende führte aus, dass die Tagesordnung, die heute zu erledigen sei, bereits aus der schriftlichen Einladung zu der heutigen ordentlichen Hauptversammlung entnommen werden konnte.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Einberufung dieser ordentlichen Hauptversammlung im

Bundesanzeiger am 18. Juni 2026 (Auftrags-Nr. 260512008287)

erfolgt ist.

Er teilte mit, dass ein Ausdruck der Bekanntmachung als Beleg dem notariellen Protokoll beigelegt werde.

Ein den Inhalt der Einberufung gem. § 130 Abs. 3 AktG enthaltender Ausdruck aus dem Bundesanzeiger ist als

- Anlage 1 -

dieser Niederschrift beigelegt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die nach § 125 AktG vorgesehenen Mitteilungen durch den Vorstand veranlasst worden seien.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass teilnahme- und stimmberechtigt nur die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre waren, die sich fristgerecht bis zum Ablauf des 21. Juli 2026 in Textform angemeldet haben; Umschreibungen im Aktienregister fanden vom 22. Juli 2026 bis zum Ende der Hauptversammlung nicht statt.

Er stellte fest, dass die Einladung nach den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung form- und fristgerecht erfolgt sei.

Der Vorsitzende teilte darüber hinaus mit, dass die nach § 175 AktG erforderlichen Unterlagen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an im Internetauftritt der Gesellschaft unter www.kst-ag.de (Bereich Investor Relations / Hauptversammlungen) eingesehen werden konnten. Die Unterlagen lägen auch während der Hauptversammlung an der Anwesenheitskontrolle zur Einsicht aus.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass der Gesellschaft vor Beginn der heutigen ordentlichen Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge oder Wahlvorschläge gem. §§ 126, 127 AktG nicht zugegangen seien. Man habe sich daher ausschließlich mit denjenigen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorschlägen zu befassen, die aus der vorliegenden schriftlichen Einladungsbekanntmachung ersichtlich seien.

Der Vorsitzende teilte sodann mit, das Teilnehmerverzeichnis werde zurzeit erstellt. Sobald es fertiggestellt sei, werde er die Präsenz mitteilen.

Der Vorsitzende machte im Anschluss Ausführungen zur Präsenzzone und zur Anwesenheitskontrolle. Er erklärte, dass zum Präsenzbereich der Saal gehöre, in dem sich die Anwesenden derzeit befinden.

Der Vorsitzende führte weiter aus, dass sich diejenigen Aktionäre, die sich in diesem Saal aufhalten, im Präsenzbereich befänden und somit an der Abstimmung teilnehmen. Eine Stimmabgabe sei ausschließlich in diesem Saal möglich.

Aktionäre und Aktionärsvertreter, die die Versammlung bzw. den Präsenzbereich vorzeitig oder auch nur vorübergehend verlassen, seien verpflichtet, sich bei der Ausgangskontrolle unter Vorlage ihrer Stimmkarten abzumelden bzw. hätten die Möglichkeit, anderen anwesenden Personen oder den Stimmrechtsvertretern Vollmacht zu erteilen, damit das Teilnehmerverzeichnis entsprechend aktualisiert werden könne.

Der Vorsitzende erklärte, dass Aktionäre, die entgegen seiner Bitte beim Abgang die Präsenzänderung nicht ermöglichen, bei allen folgenden Abstimmungen im Sinne der Vor-

schläge der Verwaltung stimmen. Sollten Aktionäre mit „Nein“ stimmen oder sich der Stimme enthalten wollen, sei deren Anwesenheit im Raum zwingend erforderlich.

Der Vorsitzende bat um Verständnis, dass während der Abstimmungsvorgänge der Ein- und Ausgang für kurze Zeit geschlossen sei, sodass eine ordnungsgemäße Ermittlung der Abstimmungsergebnisse sichergestellt werde. Er erklärte weiter, dass Aktionäre, die im Besitz mehrerer Eintrittskarten seien, sämtliche Eintrittskarten an der Eingangskontrolle in Stimmkarten umtauschen sollen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Anwesenheitskontrolle bis zum Ende der Hauptversammlung am Ausgang dieses Raumes verbleibe.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er als Versammlungsleiter die Form und die weiteren Einzelheiten der Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimme. Er werde das Verfahren vor der ersten Abstimmung entsprechend erläutern. Es sei vorgesehen, alle Abstimmungen nacheinander vorzunehmen und die Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen nacheinander zu verkünden. Gemäß § 6 Nr. 3 der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00, eingeteilt in 5.000.000 Stückaktien auf den Namen, davon 325.268 eigene Aktien, die gem. § 71b AktG nicht stimmberechtigt sind. Stimmberechtigt sind daher 4.674.732 Stückaktien.

Der Vorsitzende stellte fest, dass für die vorgesehenen Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 2, 3, 4 und 6 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Tagesordnungspunkt 5 (Neufassung der Satzung) bedürfe einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie der einfachen Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende bat alle Aktionäre und Aktionärsvertreter, die das Wort ergreifen möchten, möglichst frühzeitig ein Wortmeldeformular auszufüllen und abzugeben. Die Formulare seien am Wortmeldetisch erhältlich. Dort seien auch die Stimmkarten vorzuzeigen.

Er teilte mit, es sei vorgesehen, eine Generaldebatte zu allen Tagesordnungspunkten zu führen. Die Fragen würden dann zusammengefasst und nacheinander beantwortet.

Der Vorsitzende führte aus, dass private Bild- und Tonaufzeichnungen nicht gestattet seien. Die Hauptversammlung werde weder auf Tonband noch auf Video aufgezeichnet.

Hierauf wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

III. Erledigung der Tagesordnung

Daraufhin wurden die einzelnen Tagesordnungspunkte wie folgt erledigt:

Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Jahresabschluss sowie der Bericht des Aufsichtsrats in dem vorliegenden Geschäftsbericht enthalten seien. Außerdem seien die Unterlagen nochmals am Wortmeldetisch ausgelegt, wo sie jedermann einsehen könne. Er stellte daraufhin fest, dass

- der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 von dem von der letztjährigen Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer, der BW Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dettingen unter Teck, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden ist,
- die Jahresabschlussprüfung zu keinen Einwänden geführt hat,
- der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 durch Beschluss des Aufsichtsrats in dessen Sitzung am 9. März 2026 gebilligt worden ist und somit gem. § 172 Abs. 1 AktG festgestellt ist.

Sodann erstattete das Vorstandsmitglied, Herr Reinhard Voss, von 11:21 Uhr bis 12:00 Uhr den Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2025, den Jahresabschluss zum 31.12.2025 sowie die geschäftliche, wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft und den Ausblick.

Der Vorsitzende verwies auf den Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht. Eine Verlesung des Berichts wurde auf Nachfrage nicht verlangt.

Der Vorsitzende erklärte sodann, es sei jetzt vorgesehen, dass die zu allen Tagesordnungspunkten zu stellenden Fragen diskutiert würden und den sonstigen Wortmeldungen der Aktionäre und Aktionärsvertreter entsprochen werde.

Er bat die Teilnehmer, soweit sie das Wort ergreifen möchten, ihre Wortmeldungen am Wortmeldetisch abzugeben.

Der Vorsitzende erklärte um 12:01 Uhr, er eröffne nunmehr die Diskussion zu allen Punkten der Tagesordnung in Form der Generaldebatte.

Die gestellten Fragen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat beantwortet.

Herr Klein, handelnd als Bevollmächtigter der Aktionärin Silo (Stimmkarte Nr. 74), beantragte, den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 5 (Neufassung der Satzung) in § 10 Absatz 2 dahin zu ergänzen, dass die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung nur im Falle einer zwingenden Notlage zulässig sein soll. Der Versammlungsleiter ließ den Änderungsantrag mit der Begründung, dass der beantragte Wortlaut nicht mit der Einberufung bekannt gemacht worden sei, nicht zur Abstimmung zu. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden seien, dürfe die Hauptversammlung keine Beschlüsse fassen. Bei Satzungsänderungen sei der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu machen. Widerspruch gegen diese Verfahrensweise wurde nicht erhoben.

Der Vorsitzende fragte anschließend nach, ob noch Fragen bestünden.

Er stellte sodann ohne Widerspruch fest, dass damit alle gestellten Fragen beantwortet seien.

Der Vorsitzende fragte nach, ob weitere Wortmeldungen gewünscht werden, und stellte sodann ohne Widerspruch fest, dass dies nicht der Fall war.

Der Vorsitzende schloss die Generaldebatte um 12:50 Uhr.

Der Vorsitzende teilte anschließend mit, dass das Teilnehmerverzeichnis inzwischen fertiggestellt worden sei, und gab die Präsenz bekannt.

Danach waren in der Hauptversammlung von dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 5.000.000,00 Euro, eingeteilt in 5.000.000 Stückaktien,

1.719.585 Euro, entsprechend
1.719.585 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmen,
somit 34,39 % des Grundkapitals,

vertreten.

Der Vorsitzende teilte mit, ein Exemplar des Teilnehmerverzeichnisses werde am Wortmeldetisch während der Dauer der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Vorsitzende stellte sodann fest, dass die Hauptversammlung im Rahmen des Tagesordnungspunktes 1 den festgestellten Jahresabschluss und den Bericht des Aufsichtsrats zur Kenntnis genommen habe und im Rahmen der Generaldebatte ausreichend Gelegenheit zur Diskussion der Vorlagen bestand.

Er teilte mit, eine Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1 sei nicht vorgesehen.

Der Vorsitzende erklärte, die ordnungsgemäß bekannt gemachte und heute am Wortmeldetisch ausliegende Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung, über die man nun abstimme, setze er als bekannt voraus.

Er fragte anschließend nach, ob ein Aktionär die heutige Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung nicht kenne, und stellte sodann ohne Widerspruch fest, dass jedem Aktionär die heutige Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung bekannt sei.

Der Vorsitzende erläuterte sodann das Abstimmungsverfahren und bat die Anwesenden darum, den Saal bis zum Ende der Abstimmungen nicht mehr zu verlassen, um unnötige Verzögerungen wegen geringfügiger Präsenzänderungen zu vermeiden. Die Ein- und Ausgangskontrolle seien daher jetzt für die kurze Dauer der Abstimmungen geschlossen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass zum Präsenzbereich ausschließlich dieser Raum bis zur Ausgangskontrolle zähle, eine Stimmabgabe also nur hier im Raum möglich sei.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Abstimmungen im Wege des Subtraktionsverfahrens durch Zuruf vorgenommen werden. Dabei wird Schweigen als Zustimmung gewertet. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass der Aktionär, welcher gegen die zur Abstimmung gestellten Vorschläge stimmen oder sich der Stimme enthalten möchte, nach der Aufforderung des Vorsitzenden deutlich sichtbar die Hand heben solle und dem Vorsitzenden dann die jeweilige Nummer der Stimmkarte sowie die Zahl der Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen laut und deutlich zuzurufen habe.

Der Vorsitzende erklärte weiter, dass durch Subtraktion der Stimmenthaltungen von der gesamten Präsenz die Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt werde. Sodann werde durch Subtraktion der Nein-Stimmen von dieser Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Anzahl der Ja-Stimmen und damit die Zustimmungsquote beim jeweiligen Tagesordnungspunkt ermittelt.

Wer den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten folgen möchte, brauche nichts zu tun.

Der Vorsitzende erklärte, man komme zu

Punkt 2 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Der Vorsitzende erklärte, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorschlagen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Er führte weiter aus, dass dem Vorstand der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 durchgängig Herr Reinhard Voss angehört habe.

Er wies auf die Stimmverbote gem. § 136 AktG hin und stellte fest, dass bei dieser Abstimmung keine Aktien vom Stimmverbot betroffen seien.

Der Vorsitzende stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung.

Er stellte fest, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Der Wortlaut des gefassten Beschlusses ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 zu dieser Niederschrift.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Der Vorsitzende erklärte, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorschlagen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen. Er führte aus, dass dem Aufsichtsrat der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 die Herren Martin Schmitt, Prof. Dr. Peter Steinbrenner und Florian Fenner angehört haben.

Er wies auf die Stimmverbote gem. § 136 AktG hin und teilte mit, dass über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats gesondert – also im Wege der Einzelabstimmung – abgestimmt werde.

Der Vorsitzende stellte sodann die Entlastung von Herrn Martin Schmitt für das Geschäftsjahr 2025 zur Abstimmung. Vom Stimmverbot betroffen waren hierbei 1.231.612 Aktien; diese wurden von der Präsenz abgesetzt.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder stimmberechtigte Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben. Er gab das Abstimmungsergebnis wie aus der Anlage 2 zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Der Vorsitzende stellte sodann die Entlastung von Herrn Prof. Dr. Peter Steinbrenner für das Geschäftsjahr 2025 zur Abstimmung. Vom Stimmverbot waren hierbei keine Aktien betroffen.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder stimmberechtigte Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben. Er gab das Abstimmungsergebnis wie aus der Anlage 2 zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss einstimmig zustande gekommen ist.

Der Vorsitzende stellte sodann die Entlastung von Herrn Florian Fenner für das Geschäftsjahr 2025 zur Abstimmung. Vom Stimmverbot waren hierbei keine Aktien betroffen.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder stimmberechtigte Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben. Er gab das Abstimmungsergebnis wie aus der Anlage 2 zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Im Übrigen stellte der Vorsitzende fest, dass sich die Präsenz – abgesehen von den jeweils abgesetzten Aktien – nicht verändert habe.

Der Wortlaut der gefassten Beschlüsse ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 zu dieser Niederschrift.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Beendigung dieser Hauptversammlung endet und der Aufsichtsrat vorschlägt, die Herren

Herrn Martin Schmitt, Gechingen

Herrn Prof. Dr. Peter Steinbrenner, Affalterbach

Herrn Florian Fenner, Mailand

in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar jeweils bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass es zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Fragen oder Erläuterungsbedarf gebe. Er teilte mit, dass über jede der vorgeschlagenen Personen einzeln abgestimmt werde.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis zur Wahl von Herrn Martin Schmitt wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis zur Wahl von Herrn Prof. Dr. Peter Steinbrenner wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis zur Wahl von Herrn Florian Fenner wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Der Versammlungsleiter gab diese Abstimmungsergebnisse mit Angabe der JA-Stimmen nacheinander bekannt und stellte fest, dass alle vorgeschlagenen Personen mit den bekannt gegebenen Mehrheiten gewählt worden sind. Die Herren Schmitt und Prof. Dr. Steinbrenner nahmen die Wahl jeweils an und bedankten sich für das Vertrauen der Aktionäre. Herr Fenner habe die Annahme der Wahl bereits vor der Hauptversammlung erklärt; einer Erklärung in der Versammlung bedürfe es daher nicht.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Der Vorsitzende erklärte, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorschlagen, die Satzung der KST Beteiligungs AG mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister insgesamt neu zu fassen, und zwar in der mit der Einladung bekannt gemachten Fassung.

Der Vorsitzende erläuterte die vorgesehenen wesentlichen Neuregelungen der Satzung. Fragen der Aktionäre zur Satzungsneufassung wurden von Vorstand und Aufsichtsrat beantwortet. Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass hierzu kein weiterer Erläuterungsbedarf bestehe.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass auf die wörtliche Verlesung der Satzungsneufassung verzichtet werde.

Er wies darauf hin, dass die Beschlussfassung einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfe.

Der Vorsitzende stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung.

Er stellte fest, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss einstimmig zustande gekommen ist.

Der Wortlaut des gefassten Beschlusses ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 zu dieser Niederschrift.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass die Satzungsneufassung mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Aufsichtsrat vorschlägt, die

- BW Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dettingen unter Teck

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Der Vorsitzende wiederholte den bekannt gemachten Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt und stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass es hierzu keine Fragen gebe.

Er stellte fest, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss einstimmig zustande gekommen ist.

Der Wortlaut des gefassten Beschlusses ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 zu dieser Niederschrift.

Es war für mich, den Notar, ersichtlich, dass sich während der Abstimmungen die Präsenz der physisch anwesenden Aktionäre – abgesehen von den bei den Einzelabstimmungen jeweils abgesetzten, vom Stimmverbot betroffenen Aktien – nicht verändert hat.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Abstimmungen nun beendet seien.

IV. Beendigung der Hauptversammlung

Der Vorsitzende erklärte anschließend, man sei damit am Ende der Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung angekommen.

Er stellte fest, dass alle gefassten Beschlüsse von ihm verkündet wurden.

Der Vorsitzende erklärte die ordentliche Hauptversammlung um 13:21 Uhr für beendet.

Die Abstimmungen erfolgten jeweils in der eingangs bekannt gegebenen Weise.

Sämtliche Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung wurden entsprechend dem festgelegten Abstimmungsmodus mit den genannten Ergebnissen gefasst und vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

Fragen oder Widerspruch zu Protokoll des Notars wurden nicht erklärt.

V. Feststellungen des Notars

Von mir, dem Notar, wird festgestellt, dass

1. die Beschlüsse in der vorgeschlagenen Abstimmungsform und mit den von dem Vorsitzenden bekannt gegebenen Abstimmungsergebnissen erfolgten,
2. die bekannt gegebene Präsenz – vorbehaltlich der bei den Einzelabstimmungen jeweils abgesetzten, vom Stimmverbot betroffenen Aktien – während der ganzen Dauer der Hauptversammlung unverändert blieb,
3. das Ergebnis der Abstimmungen und der gefassten Beschlüsse von dem Vorsitzenden festgestellt und wie vorstehend verkündet wurde,
4. das von dem Vorsitzenden unterzeichnete Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung zur Einsicht für alle Teilnehmer ausgelegt wurde und während der ganzen Dauer der Hauptversammlung auslag,
5. zu keinem Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erhoben wurde.

Hierüber habe ich diese in Urschrift bei mir verbleibende Niederschrift aufgenommen und eigenhändig unterschrieben.

Stuttgart, den 28. Juli 2026




Dr. Theo Luy
- Notar -

Anlage 1

zur Urkunde des Notars Dr. Theo Luy in Stuttgart

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
KST Beteiligungs AG Stuttgart	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung	18.06.2026

KST Beteiligungs AG

Stuttgart

WKN: A16130 ISIN: DE000A161309

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Dienstag, den 28. Juli 2026 um 11:00 Uhr,
Einlass ab 10:30 Uhr,

**SSB-Veranstaltungszentrum Waldaupark,
Friedrich-Strobel-Weg 4-6, 70597 Stuttgart,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Die zuvor genannten Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung im Internet auf der Homepage des Unternehmens unter der Adresse

<https://www.kst-ag.de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zugänglich. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss zu fassen, da der Jahresabschluss durch Billigung des Aufsichtsrats bereits festgestellt ist.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit der Beendigung dieser Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wahl folgender Personen in den Aufsichtsrat vorzunehmen; die Amtsdauer endet jeweils mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt:

a) Herrn Martin Schmitt, Gechingen

Dipl.-Betriebswirt (BA), Vorstandsvorsitzender der RCM Beteiligungs AG, Sindelfingen, Vorstandsvorsitzender der SM Wirtschaftsberatungs AG, Sindelfingen, Vorstandsvorsitzender der SM Capital AG, Sindelfingen, Abwickler der SM Domestic Property AG, Sindelfingen, Vorstand der Q-Soft Verwaltungs AG, Gechingen.

b) Herrn Prof. Dr. Peter Steinbrenner, Affalterbach

Wissenschaftlicher Leiter des Campus of Finance - Institut für Finanzmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Professor Duale Hochschule Baden-Württemberg, Aufsichtsrat der Q-Soft Verwaltungs AG, Gechingen.

c) Herrn Florian Fenner, Mailand (Italien)

Fondsmanager, stv. Aufsichtsratsvorsitzender der RCM Beteiligungs AG, Sindelfingen, stv. Aufsichtsratsvorsitzender der SM Wirtschaftsberatungs AG, Sindelfingen, stv. Aufsichtsratsvorsitzender der SM Capital AG, Sindelfingen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge für die von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats nicht gebunden.

5. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der KST Beteiligungs AG mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister insgesamt neu zu fassen. Die Neufassung ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Einladung beigefügten Fassung.

Die Neufassung enthält gegenüber der bisherigen Satzung insbesondere folgende wesentliche Änderungen:

Unternehmensgegenstand:

- Modernisierung.

Grundkapital und Aktien:

- Ausschluss des Anspruchs auf Einzelverbriefung;
- Modernisierung der Mitteilungs- und Kommunikationsregelung.

Vorstand und Aufsichtsrat:

- Abbedingung des § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG;
- Modernisierung der Vertretungs- und Beschlussfassungsregeln sowie Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats zum Geschäftsverteilungsplan;
- Aufnahme einer Rügeobliegenheit und Klagefrist für Verfahrensmängel bei Aufsichtsratsbeschlüssen.

Hauptversammlung:

- Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen gemäß § 118a AktG, beschränkt auf fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister;
- Zuschaltungsmöglichkeiten für Aufsichtsratsmitglieder per Bild- und Tonübertragung bei Präsenz- und virtuellen Hauptversammlungen;
- Modernisierung der Anmelde- und Teilnahmeregelung.

Sonstiges:

- Aufnahme einer D&O-Versicherungspflicht für Organmitglieder.

Für die Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals erforderlich (§ 179 Abs. 2 AktG).

6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BW Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kelterstraße 69, 73265 Dettingen unter Teck, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der KST Beteiligungs AG diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionär eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.

Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des 21. Juli 2026 (Dienstag) unter der folgenden Adresse in Textform (§ 126b BGB) oder elektronisch per E-Mail bei der Gesellschaft eingegangen sein:

Anmeldestelle:

KST Beteiligungs AG
Fronäckerstraße 34
71063 Sindelfingen
E-Mail: info@kst-ag.de

Umschreibungen im Aktienregister finden vom Beginn des 22. Juli 2026 bis zum Ende der Hauptversammlung am 28. Juli 2026 nicht statt. Nach Eingang des Anmeldebogens werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird, bedarf die Vollmacht der Textform. Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder anderer mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sowie sonstige Anfragen sind ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

KST Beteiligungs AG
Fronäckerstraße 34
71063 Sindelfingen
E-Mail: info@kst-ag.de

Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Anträge von Aktionären und ggf. weitere Informationen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung im Internet auf der Homepage des Unternehmens unter der Adresse

<https://www.kst-ag.de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zugänglich.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00 und ist eingeteilt in 5.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung 323.424 Aktien im eigenen Bestand, somit sind derzeit 4.676.576 Aktien stimmberechtigt.

Anlagen:

Neufassung der Satzung der KST Beteiligungs AG

Sindelfingen, im Juni 2026

KST Beteiligungs AG

Der Vorstand

Anlage 1:

Satzung der KST Beteiligungs AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma
KST Beteiligungs AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen aller Art an in- und ausländischen Unternehmen und die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen vornehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder auf solche übertragen.
3. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) bedürfen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes zwingend vorschreibt. Darüber hinaus können die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre durch eingeschriebenen Brief oder - sofern sie der Gesellschaft eine elektronische Postadresse mitgeteilt haben - per elektronischer Post benachrichtigt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro).
2. Es ist eingeteilt in 5.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien.
3. Die Bestimmung über Ausgabe und die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
4. Anstelle von Aktienurkunden über je eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Globalurkunden) ausgeben. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
5. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital 2025

1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 12. August 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um insgesamt bis zu EUR 2.500.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.
2. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:
 - a) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 und 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger

- Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
 - c) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
 - d) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.

§ 6 Bedingtes Kapital 2025

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.500.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien (Bedingtes Kapital 2025). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. August 2025 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden.
2. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des aufgrund vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises.
3. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

4. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung

1. Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG, sofern dieser Anwendung findet, besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.
3. Bei Abschluss, Änderung und Beendigung hinsichtlich eines mit einem Vorstand abzuschließenden Dienstvertrages wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden vertreten.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsverteilung kann unabhängig von der Geschäftsordnung erlassen oder geändert werden. Fasst der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung oder einen eigenen Geschäftsverteilungsplan, bedürfen diese der Freigabe durch den Aufsichtsrat.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
3. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.
4. In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat eine Sitzung abhalten, sofern die Gesellschaft nicht börsennotiert ist und der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass mehr als eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

5. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, soweit der Aufsichtsrat keinen Ausschluss beschließt. Dies gilt auch, soweit der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer zur Teilnahme an einer Sitzung hinzuzieht.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Beschlussfassungen können im Einzelfall auch im Wege des Umlaufverfahrens unter Zuhilfenahme von schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder sonstigen Formen (etwa per E-Mail oder Videokonferenz) erfolgen, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet; ein Widerspruch einzelner Aufsichtsratsmitglieder gegen die Art der Beschlussfassung ist in diesem Fall unbeachtlich. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassungen entsprechend. Ein an der Teilnahme an einer Sitzung verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform übermitteln lassen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag, ist der Vorsitzende verhindert oder enthält er sich der Stimme, so gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
8. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses wegen Verfahrensmängeln kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verstoß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung, gegenüber dem Vorsitzenden gerügt und innerhalb eines weiteren Monats nach der Rüge gerichtlich geltend gemacht wird. Das Recht zur Berufung auf die Nichtigkeit wegen Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
9. Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 9 Vergütung

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen. Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

V. Hauptversammlung

§ 10 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern statt, die sich innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Sitz der Gesellschaft befindet. Im Fall einer virtuellen Hauptversammlung

findet Satz 1 keine Anwendung.

2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Regelungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung ist auf Hauptversammlungen beschränkt, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Handelsregister stattfinden.
3. Mit Ausnahme des Versammlungsleiters dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats an einer virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied aus rechtlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, wegen erheblicher Entfernung seines Wohn- oder Aufenthaltsortes, wegen Reisebeschränkungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen daran gehindert ist, an einer Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten teilzunehmen, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung zulassen.
4. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den Fällen des § 111 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat einberufen.

§ 11 Innere Ordnung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, führt der an Stimmen reichste anwesende Aktionär den Vorsitz, bis die Hauptversammlung einen Vorsitzenden gewählt hat.
2. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Versammlungsverlauf, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 12 Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten nicht nur in Textform, sondern auch per Telefax oder mittels elektronischer Medien erteilt werden können, und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
3. Soweit die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, Unterlagen in ihren Geschäftsräumen zur Einsicht auszulegen oder Aktionären auf Verlangen zu übersenden, genügt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft.

§ 13 Teilnahme an der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung auf einem in der Einberufung näher bezeichneten Weg zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Umschreibungen im Aktienregister finden in der Zeit zwischen der letzten Möglichkeit zur Anmeldung zur Hauptversammlung bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen für eine virtuelle Hauptversammlung ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („Online-Teilnahme“). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
3. Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.
4. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu geben.

VI. Sonstiges

§ 14 D&O-Versicherung

Der Vorstand ist verpflichtet, die Gesellschaft mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (D&O-Versicherung) mit einer angemessenen Versicherungssumme zu versichern. Die D&O-Versicherung soll auch Mitglieder des Aufsichtsrats einschließen.

§ 15 Wirksamkeitsklausel

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung der gegenwärtigen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Satzungsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung durch Satzungsänderung in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Anlage 2
zur Urkunde des Notars Dr. Theo Luy in Stuttgart

Abgegeben wurden 1.719.585 gültige Stimmen,

dies entspricht 34,39% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 2 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht ~~mit der von mir genannten Anpassung~~

bei 0 keiner Enthaltung

und bei 775 abgegebenen Nein-Stimmen

mit einer Mehrheit von 1.718.810 Ja-Stimmen,

dies entspricht **99,9549%** der abgegebenen Stimmen

Entlastung erteilt worden ist.

Abgegeben wurden 487.973 gültige Stimmen,
dies entspricht 9,76% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass dem Aufsichtsrat Herrn Martin Schmitt für das Geschäftsjahr 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 3 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei 0 keiner Enthaltung
und bei 775 abgegebenen Nein-Stimmen
mit einer Mehrheit von 487.198 Ja-Stimmen,
dies entspricht **99,8411%** der abgegebenen Stimmen,

Entlastung erteilt worden ist.

Abgegeben wurden 1.719.585 gültige Stimmen,

dies entspricht 34,39% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass dem Aufsichtsrat Herrn Prof. Dr. Peter Steinbrenner für das Geschäftsjahr 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 3 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei 0 keiner Enthaltung

und bei 0 keiner Nein-Stimme

mit einer Mehrheit von 1.719.585 Ja-Stimmen,

dies entspricht **100,0000%** der abgegebenen Stimmen,

einstimmig Entlastung erteilt worden ist.

Abgegeben wurden 1.719.585 gültige Stimmen,

dies entspricht 34,39% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass dem Aufsichtsrat Herrn Florian Fenner für das Geschäftsjahr 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 3 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei 0 keiner Enthaltung

und bei 20.275 abgegebenen Nein-Stimmen

mit einer Mehrheit von 1.699.310 Ja-Stimmen,

dies entspricht **98,8209%** der abgegebenen Stimmen,

Entlastung erteilt worden ist.

Abgegeben wurden 1.719.585 gültige Stimmen,

dies entspricht 34,39% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass Herr Martin Schmitt zum Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß Tagesordnungspunkt 4 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei 0 keiner Enthaltung

und bei 775 abgegebenen Nein-Stimmen

mit einer Mehrheit von 1.718.810 Ja-Stimmen,

dies entspricht **99,9549%** der abgegebenen Stimmen,

gewählt worden ist.

Abgegeben wurden 1.719.585 gültige Stimmen,

dies entspricht 34,39% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass Herr Prof. Dr. Peter Steinbrenner zum Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß Tagesordnungspunkt 4 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei 0 keiner Enthaltung

und bei 775 abgegebenen Nein-Stimmen

mit einer Mehrheit von 1.718.810 Ja-Stimmen,

dies entspricht **99,9549%** der abgegebenen Stimmen,

gewählt worden ist.

Abgegeben wurden 1.719.585 gültige Stimmen,

dies entspricht 34,39% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass Herr Florian Fenner zum Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß Tagesordnungspunkt 4 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei 0 keiner Enthaltung

und bei 20.275 abgegebenen Nein-Stimmen

mit einer Mehrheit von 1.699.310 Ja-Stimmen,

dies entspricht **98,8209%** der abgegebenen Stimmen,

gewählt worden ist.

Abgegeben wurden 1.719.585 gültige Stimmen,

dies entspricht 34,39% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass die Neufassung der Satzung gemäß der Anlage, welche der Einladung beigelegt war gemäß Tagesordnungspunkt 5 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei 0 keiner Enthaltung

und bei 0 keiner Nein-Stimme

mit einer Mehrheit von 1.719.585 Ja-Stimmen,

dies entspricht **100,0000%** der abgegebenen Stimmen,

einstimmig beschlossen worden ist. Die gesetzlich erforderliche $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals wurde damit erreicht.

Abgegeben wurden 1.719.585 gültige Stimmen,

dies entspricht 34,39% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass die BW Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dettingen unter Teck zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2026 gemäß Tagesordnungspunkt 6 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei 0 keiner Enthaltung

und bei 0 keiner Nein-Stimme

mit einer Mehrheit von 1.719.585 Ja-Stimmen,

dies entspricht **100,0000%** der abgegebenen Stimmen,

einstimmig gewählt worden ist.